

2. Abschnitt

Bücher und Verzeichnisse

§ 6

Allgemeines

(1) Die Führung der Bücher und Verzeichnisse erfolgt auf dauerhaftem Papier; andere Datenträger sind lediglich Hilfsmittel.

(2) Bücher und Verzeichnisse können in gebundener Form oder in Loseblattform geführt werden.

(3) ¹Muster, welche durch die Dienstordnung vorgeschrieben sind, dürfen im Format (z.B. Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. ²Abweichungen von der Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Literatur

Amelung Grenzen der Beschlagnahme notarieller Urkunden, DNotZ 1984, 195; *Bettendorf* Die Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare, RNotZ Sonderheft zu Heft 10/2001; *Fischer* Beschlagnahme und Durchsuchung im Notariat, MittRhNotK 1983, 125; *Kutzner* Die Beschlagnahme von Daten bei Berufsheimnisträgern, NJW 2005, 2652; *Michalke* Wenn der Staatsanwalt klingelt – Verhalten bei Durchsuchung und Beschlagnahme, NJW 2008, 1490; *Mihm/Bettendorf* Neufassung der Dienstordnung für Notare, DNotZ 2001, 22; *Reiß* Die Beschlagnahme von notariellen Urkunden durch Strafverfolgungsorgane, MittBayNot 1994, 518; *Weichselbaumer* Das elektronische Urkundenarchiv in Bayern – Realität, MittBayNot 2001, 452.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Der Grundsatz der „papiergebundenen Bücherführung“ (Abs. 1)	1	IV. Exkurs: Auskunftspflicht gegenüber den Finanzbehörden	13
II. Gebundene Form – Loseblattform (Abs. 2)	8	V. Exkurs: Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Notariat	15
III. Muster der DONot (Abs. 3)	11		

I. Der Grundsatz der „papiergebundenen Bücherführung“ (Abs. 1)

- 1 Die Führung und Bearbeitung von Akten, Registern und Verzeichnissen im Notariat erfolgt seit Jahren immer stärker mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Angesichts der Probleme der Datensicherheit und der Datensicherung und im Hinblick auf die Kurzlebigkeit der Technologien wollten sich die Landesjustizverwaltungen und die BNotK vom Grundsatz der „papiergebundenen Bücherführung“ aber (noch) nicht verabschieden.¹ Das „papierlose Notariat“ ist erst eine Zukunftsvision. Die DONot bestimmt daher ausdrücklich, dass die Führung der **Bücher und Verzeichnisse** auf dauerhaftem Papier zu erfolgen hat und andere Datenträger nur als Hilfsmittel zugelassen sind. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Notariat ist also in diesem Bereich nicht verboten; er hat allerdings grundsätzlich nur unterstützende Funktion; erst mit dem Papiausdruck entste-

¹ Vgl. statt vieler *Erber-Faller* Elektronischer Rechtsverkehr S. 257.